

### Artenschutzhinweis 1 - Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten **Verbote zum Artenschutz** verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten, (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse, alle einheimischen Bienen und Hummeln, Hornissen etc.). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten **zu verletzen** oder **zu töten**, sie erheblich **zu stören** oder ihre **Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen** oder **zu zerstören**. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt oder dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

### Artenschutzhinweis 2 - Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

Grundsätzlich ist es gem. § 39 Abs. 1 BNatSchG auch verboten, wild lebende **Tiere** mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, wild lebende **Pflanzen** ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten sowie **Lebensstätten** wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

### Artenschutzhinweis 3 – Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten

Weiterhin ist es gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG u. a. verboten, **Bäume** außerhalb des Waldes oder außerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen, **Hecken, lebende Zäune, Gebüsche** und **andere Gehölze** in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Ausgenommen von diesem Verbot sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesundheit von Bäumen. Dieses Verbot gilt nicht bei zulässigen Bauvorhaben, sofern nur geringfügiger Gehölzbewuchs (bis 10 % des Gesamtbestandes an Gehölzen auf der Fläche) zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss. Hierbei sind jedoch die artenschutzrechtlichen Verbote, z. B. für heimische Vogelarten, weiterhin zu beachten, siehe Artenschutzhinweis 1.

Weiterhin ist es verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen. Dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter bestimmten Voraussetzungen **auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG oder Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG gewähren**.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- oder Strafvorschriften der §§ 69 und 71 BNatSchG. Zuwiderhandlungen können eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann, oder in bestimmten Fällen sogar eine Straftat darstellen, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden.

#### **Weitere Informationen sind erhältlich:**

- im Internet im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>; unter: Liste der geschützten Arten in NRW-Artengruppen) und
- bei der unteren Landschaftsbehörde der Stadt Hagen.